

PRESSEMITTEILUNG

Neues Eckpunktepapier für eine neue Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen

Berlin, 14. März 2023: Seit mehr als zwei Jahren wird über das Thema öffentlich debattiert; seit November 2021 ist es mit dem Koalitionsvertrag der Ampelparteien auf der tagespolitischen Agenda der Bundesregierung angekommen: eine neue Rechtsform für Unternehmen mit gebundenem Vermögen, auch Verantwortungseigentum oder treuhändisches Eigentum genannt. Nun hat die Stiftung Verantwortungseigentum ein neues Eckpunktepapier vorgelegt, das die Kernelemente einer solchen neuen Rechtsform konkret umreißt und klar macht: **Es braucht eine eigenständige Rechtsform. Auch kritische Stimmen wurden im Erarbeitungsprozess des Papiers berücksichtigt.**

Über das Eckpunktepapier berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung exklusiv vorab in ihrer [Ausgabe vom 14. März 2023](#). Als größte Neuerung in Sachen neuer Rechtsform plädiert die Stiftung Verantwortungseigentum in ihrem Eckpunktepapier für eine eigenständige, separate Rechtsform für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Damit löst sich der neue Vorschlag vom GmbH-Recht, auf dem noch der [Gesetzentwurf](#) einer sechsköpfigen akademischen Arbeitsgruppe basierte, der Anfang 2021 in zweiter Überarbeitung vorgelegt worden war. Dem [Eckpunktepapier](#) zufolge wäre eine eigenständige Rechtsform, die nicht wie bislang vorgeschlagen an das GmbH-Recht andockt, zielführender für das Vorhaben, zu dem sich die Ampel-Parteien in ihrem [Koalitionsvertrag](#) verpflichtet haben ([ebd.](#), S. 25). „Wir haben gerechtfertigte Kritik aufgenommen und intensive Gespräche mit der Praxis geführt. Die so entstandenen Eckpunkte für eine neue Rechtsform sind aus unserer Sicht ein guter Startpunkt für den nun anstehenden gesetzgeberischen Prozess“, so der geschäftsführende Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum, Dr. Till Wagner. Denn wie auch die FAZ schreibt: „Bisher ist Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) den versprochenen Gesetzentwurf noch schuldig geblieben.“

Es braucht eine eigenständige neue Rechtsform

Auch Armin Steuernagel, ebenfalls Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum, betont, man habe den Kritikern Brücken gebaut: „Gerade den immer wieder vorgebrachten Kritikpunkt, die Rechtsform würde mit ihrer Vermögensbindung nicht ins GmbH-Recht passen, haben wir aufgegriffen und sind überzeugt: Es braucht eine eigenständige neue Rechtsform. Nur so lässt sich den vielfältigen Anforderungen an das Vorhaben gerecht werden.“ Nach der Vorlage des Gesetzentwurfs für eine GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV) Anfang 2021 startete die Stiftung Verantwortungseigentum einen gut anderthalbjährigen Entwicklungsprozess, in welchem unzählige Gespräche mit Unternehmerinnen aus Start-ups und Mittelstand sowie mit Wissenschaft, Politik, Anwälten, Investoren und Banken geführt wurden. Auch kritische Stimmen an dem Vorhaben aus der juristischen Fachliteratur fanden dabei besondere Berücksichtigung. „Im Ergebnis wurde deutlich, dass insbesondere der Bedarf nach einer externen Aufsichtsinstanz in Form eines Unternehmensaufsichtsverbandes sowie einige spezifische Regelungen hinsichtlich der Weitergabe der Eigentumsrechte die Umsetzung einer Variante im GmbH-Recht als nicht

praktikabel erscheinen lassen“, heißt es nun im [Papier](#). Armin Steuernagel ergänzt: „Nach vielen Gesprächen mit Juristinnen und Juristen ist auch klar: der legislative Aufwand für eine sichere Vermögensbindung ist mit einer eigenständigen Rechtsform niedriger als bei der komplizierten Einpassung in eine bestehende.“

Absicherung der Vermögensbindung durch Aufsichtsverband

So hat der Ruf nach einem Absicherungsmechanismus für die Vermögensbindung im Eckpunktepapier Gehör gefunden. Um die Vermögensbindung bestmöglich gegen jedweden Missbrauch abzusichern, schlägt das Eckpunktepapier, wie schon der Entwurf zur GmbH-gebV, die jährliche Erstellung eines Vermögensbindungsberichts durch die Gesellschafter:innen vor. Einem privat gegründeten, aber staatlich lizenzierten Unternehmensaufsichtsverband oblägen in diesem Modell die finale Kontrolle der Vermögensbindung sowie abgestufte Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Missbrauchs. Dies schafft Vertrauen und Sicherheit. Mit einer solchen Aufsicht würde sich die neue Rechtsform am Konzept des genossenschaftlichen Prüfverband orientieren – was an dieser Stelle klar über das GmbH-Recht hinausgeht.

Notausgang aus der Vermögensbindung soll möglich sein

Klarheit stellt das Papier auch in Bezug auf eine mögliche Auflösung oder den Verkauf von Assets einer GmgV her: „Die Vermögensbindung soll nicht unternehmerisch sinnvolle Verkäufe und Umstrukturierungen verhindern und dauerhaft bestimmte Zwecke perpetuieren, sondern kurz- und mittelfristig motivierte unternehmensfremde Spekulationen ausschließen.“ Vermögensbindung: ja. Eingemauertes Vermögen: nein. So schlägt das Papier vor, dass beispielsweise im Falle einer drohenden Insolvenz die Auflösung der Vermögensbindung beantragt werden kann – selbstverständlich nicht rückwirkend, sondern für die Zukunft. Für den bis dahin generierten Vermögenswert der Gesellschaft gälte die Vermögensbindung uneingeschränkt, dieses Vermögen müsste sodann an eine andere Gesellschaft mit Vermögensbindung übertragen oder gemeinnützig gespendet werden.

Anlehnung an GmbH-, aber auch genossenschafts- und vereinsrechtliche Regelungen – kein Steuersparmodell

Der Vorschlag für eine eigenständige Rechtsform enthält unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs für eine GmbH-gebV nach wie vor Elemente in Anlehnung an das GmbH-Recht, zugleich aber auch Wesenselemente aus dem Genossenschafts- und Vereinsrecht. So wird vorgeschlagen, Anteile der GmgV ähnlich wie bei Partnerschaftsgesellschaften oder Vereinsmitgliedschaften zu gestalten: Eine neue Gesellschafterin kann in die Gesellschaft ein- und auch wieder austreten, wobei sie den bei Eintritt gezahlten festen Nennbetrag zurück bekommt. Jedoch lassen sich die Anteile weder vererben noch veräußern, sondern fallen immer wieder zurück an die Gesellschaft. Im Erbfall bekommt der Erbe nur das eingebrachte Kapital zurück. Somit soll Sorge getragen werden, dass Gesellschafter:innen stets mit dem Unternehmen in Verbindung stehen und dieses nicht sozusagen von *unternehmensfernen* Gesellschaftern gelenkt wird, sondern von Menschen, „die ihre Motivation primär aus der unternehmerischen Aufgabe ziehen“ ([Eckpunktepapier](#), S. 3).

Das Eckpunktepapier macht zudem erneut deutlich, dass jedwede Bedenken, die GmgV könne als Steuersparmodell missbraucht werden, fehlgeleitet sind: „Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ist kein Steuersparmodell und soll keine steuerlichen Vorteile genießen.“ Entsprechende Vorbehalte wurden mehrfach eindeutig widerlegt (vgl. [Kempny 2023](#) und auch [2020](#)).

Neue Rechtsform ist mit Niederlassungsfreiheit der EU vereinbar

Bei alledem steht die angedachte neue Rechtsform europarechtlich auf sicherem Fundament. Wie Prof. Dr. Anne Sanders (Unternehmensrecht, Universität Bielefeld) und Prof. Dr. Florian Möslin (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Universität Marburg) erst kürzlich in einem Artikel für „[Einspruch spezial](#)“ bei der F.A.Z. gezeigt haben, wäre eine Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit in der EU vereinbar. „Wesensverändernde Rechtsformwechsel unterfallen ... nur dann dem Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit, wenn eine entsprechende Umwandlung im inländischen Sachverhalt möglich, im grenzüberschreitenden Fall jedoch verboten ist,“ schreiben die beiden Autor:innen [in ihrem Artikel](#). Dies wäre bei einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nicht der Fall: Die Vermögensbindung würde sowohl im In- als auch im Ausland gelten, es wäre also keinerlei Diskriminierung bei einem Übergang ins Ausland gegeben. Zudem seien in Ländern wie Schweden, Polen oder Rumänien bereits vergleichbare Rechtsformen mit vollständiger Vermögensbindung eingeführt worden, ohne dass dies in irgendeiner Weise zu europarechtlichen Bedenken geführt hätte.

Bedarf ist immens

Verantwortungseigentum beschreibt eine Form von Unternehmenseigentum, bei dem Kontrolle und Vermögen langfristig an das Unternehmen gebunden bleiben. Der Bedarf an einer neuen Rechtsform für dieses Eigentumsverständnis wird unter anderem deutlich in den Unterschriften von mehr als [1.200 Unternehmer:innen, die bis dato die Forderung nach der neuen Rechtsform](#) unterzeichnet haben, sowie einer [repräsentativen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach unter Familienunternehmen](#): 42 Prozent der befragten Unternehmerinnen und Unternehmer können sich eine Vermögensbindung für ihr Unternehmen vorstellen, 72 Prozent befürworten die Einführung der neuen Rechtsform.

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz
Leiter Kommunikation & PR
Stiftung Verantwortungseigentum
mobil: 01525-3461917
mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de
www.stiftung-verantwortungseigentum.de/presse
Twitter: <https://twitter.com/stiftungve>